

Kindeswohl und Kinderschutz

Kindeswohl und Kinderschutz sind unerlässliche Themen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und überall da, wo Kinder und Jugendliche in kirchlicher Arbeit präsent sind.

Was können und müssen Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Jugenddienste und Jugendverbände tun, damit Kinderschutz und Kindeswohl in der kirchlichen Arbeit durch alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen beachtet werden?

Welche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Welche Maßnahmen, welche Aktionsformen, welche Angebote sind hilfreich, um Ehrenamtliche und beruflich Tätige in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und zu qualifizieren?

Der rechtliche Rahmen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt ist durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01.10.2005 und durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) zum 01.01.2012 u.a. für die Dienste freier Träger konkretisiert worden. Der Gesetzgeber hat, ergänzend zum Grundrecht der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, die Paragraphen §§ 8a und 72a SGB VIII zur „Kindeswohlgefährdung“ erlassen.

§ 8a Absatz 1 verpflichtet öffentliche Träger zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sobald gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung auftreten.

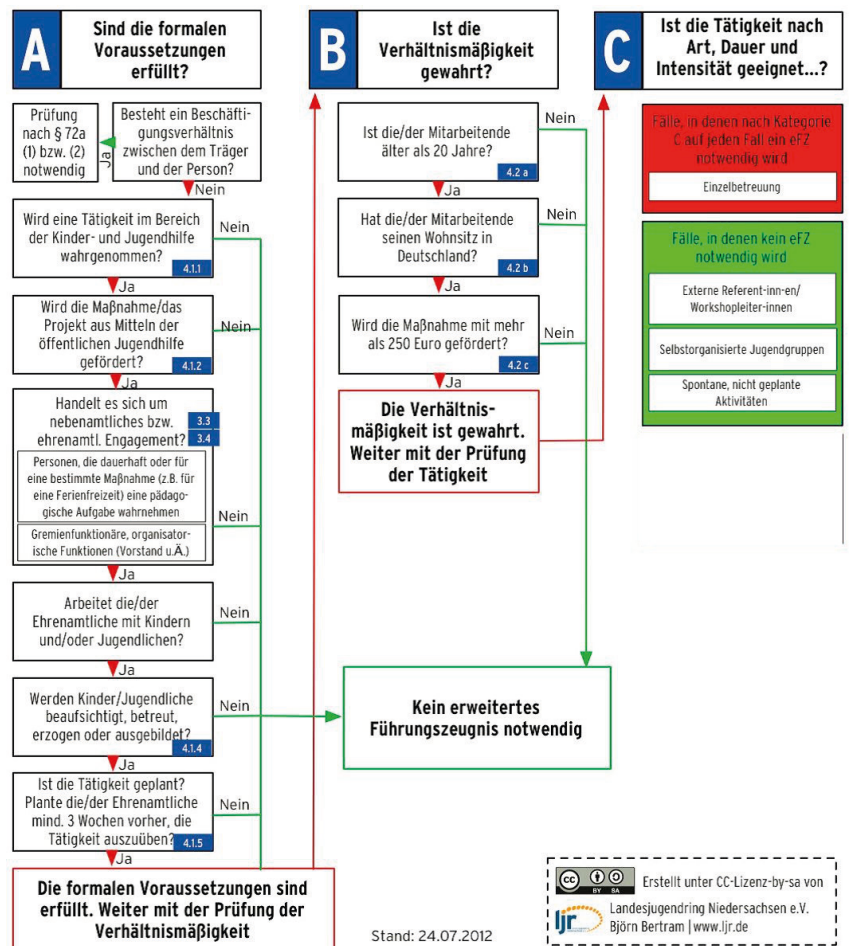
§ 8a Absatz 2 fordert die öffentlichen Träger auf, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen.

§ 72a SGB VIII richtet sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser wird durch den Gesetzgeber angehalten, aktiv zu werden. Für freie Träger der Jugendhilfe ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen keine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit.

Zusammengefasst geht es in § 72 darum, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigt oder vermittelt werden darf, die wegen einer Straftat nach bestimmten Paragraphen des StGB rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies soll durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erreicht werden. Ferner sollen mit den freien Trägern Vereinbarungen geschlossen werden, die das auch im Bereich der freien Träger für Berufliche und Ehrenamtliche sicherstellen sollen.

Wann brauchen Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis?

§ 72a (Abs. 3 und 4) SGB VIII sieht vor, dass Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter bestimmten Bedingungen ihrem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Das folgende Schaubild zeigt, wann ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird. Generell muss jeweils individuell eine Prüfung für jede/n einzelne/n Mitarbeiter/in in den Bereichen A-C erfolgen.



Aus § 73 SGB VIII ergibt sich, dass Ehrenamtliche bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und zum Schutz des Kindeswohls ist als solche Unterstützung ebenso zu benennen, wie das Vorhandensein einer Ansprechperson in Notsituationen beim öffentlichen Träger (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a (4) SGB VIII).

Im Juni 2009 hat die Landesjugendkammer Verhaltensregeln zur Sicherung des Kindeswohls und zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche beschlossen. (Grundlage § 72 a SGB VIII Kindeswohlgefährdung)

Das Thema Kindeswohlgefährdung ist seitdem ein verbindliches Rechtsthema der Juleica-Ausbildung und die – in der Evangelischen Jugend tätigen – Jugendgruppenleiterinnen und -leiter erhalten die Verhaltensregeln in Druckform und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung.

Konkret bedeutet das, dass...

1. das Thema »Kindeswohlgefährdung« ein Pflichtthema in der Juleica-Ausbildung ist.
2. die Verhaltensregeln-Flyer an alle aktiven Jugendleiterinnen und Jugendleiter ausgegeben werden.
3. die Selbstverpflichtung von der Jugendgruppenleiterin/dem Jugendgruppenleiter unterschrieben wird.
4. die Selbstverpflichtungserklärungen im Kirchenkreisjugenddienst gesammelt werden (werden fünf Jahre aufbewahrt).

Vor aktuellen Sommerfreizeiten etc. wird empfohlen, das Thema Kindeswohl immer wieder mit den Jugendleiterinnen und Jugendleitern anzusprechen, die Verhaltensregeln zu besprechen, den Hintergrund (§ 8a SGB VIII) zu erklären und sie die Selbstverpflichtung unterschreiben zu lassen.

Mit der Unterschrift versichern die ehrenamtlich Mitarbeitenden zudem, dass sie nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und derzeit kein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist.

siehe: <http://www.ejh.de/artikeldetails/product/kindewohl>

Mit den Rundverfügungen G 6/2010 vom 27. April 2010 und G 12/2010 vom 27. Juli 2010 des Landeskirchenamtes Hannovers wurde in Bezug auf beruflich beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmt, dass alle hauptamtlich Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, damit der Anstellungsträger erkennen kann, ob Straftaten vorliegen, die eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausschließen.

Im Jahr 2012 erschienen dann vier Arbeitshilfen zum Thema, die auch auf der landeskirchlichen Internetseite zum Download bereit stehen: <http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Mit der Rundverfügung G 9/2013 wurde dann die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Beschäftigte, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, ausgeweitet. Auf Grund dieser Änderung müssen zukünftig auch von Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.

Für das Tätigkeitsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind dafür Mustervereinbarungen erstellt worden. Vertragspartner auf Seiten der Kirche werden in der Regel die Kirchenkreise sein. Gegenstand dieser Verträge sind die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die Sicherstellung, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine einschlägig vorbestraften Personen tätig werden (§ 72a SGB VIII).

Wirksamer Kinderschutz ist eine Kooperationsaufgabe.

In der Evangelischen Jugend und in den Verbänden eigener Prägung werden Angebote für Kinder und Jugendliche zu einem großen Teil von Ehrenamtlichen verantwortet. Sie können mit der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und des Zugehens auf Eltern im Verdachtsfall entsprechend schnell überfordert sein. Deshalb kommt es darauf an, Mitarbeitende für die Wahrnehmung und erste Einschätzungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Trotzdem kann es regelmäßig keine einfachen Lösungen geben, wenn in dem komplexen Beziehungsgeflecht von Eltern, Kindern, Jugendlichen, jugendlichen Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit, beruflich Tätigen, Beratungsstellen und Jugendamt zum Wohl des Kindes kooperiert werden soll. Es ist wichtig, dass die Kooperationswege mit dem Jugendamt in der Region oder im Kirchenkreis durch die hauptamtlichen Leitungspersonen geklärt sind.

Handlungsleitend ist dabei das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen – dies gilt nicht nur für die Abläufe und Verhaltensabsprachen, nach denen wir unsere Maßnahmen vorbereiten und durchführen. Es gilt auch für die Beobachtungen und Wahrnehmungen, die wir im Zusammensein mit den Kindern und Jugendlichen machen.

Nachfolgend ein Beispiel eines Interventionsfahrplans, der in der konkreten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Anwendung findet.



Interventionsfahrplan bei Kindeswohlgefährdung

1. Zeichen erkennen – Informationen aufnehmen und weitergeben

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Nimmt ein/e Gruppenleiter/in auf einer Freizeit oder bei einem Projekt mit Kindern und Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für einen Fall von Kindeswohlgefährdung wahr (siehe unten), heißt es erst einmal „Ruhe bewahren“ und die zuständige Lagerleitung bzw. den/die zuständigen Hauptamtlichen zu informieren.

2. Kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Im kollegialen Gespräch, auch ggfs. mit anderen Gruppenleiter/innen, können Verdachtsmomente und untermauernde Hinweise (Beobachtungen, Aussagen, Bemerkungen von Kindern) erörtert und das weitere Vorgehen gemeinsam abgesprochen werden.

3. Beobachtungen notieren

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Damit keine möglicherweise wichtigen Informationen verloren gehen und spätere Entscheidungen und Interventionen besser begründet werden können, sollten die Beobachtungen und sich daraus ergebende Handlungsschritte kontinuierlich schriftlich festgehalten werden. Die/der zuständige Hauptamtliche sammelt diese Informationen in einer Art Logbuch, das für Dritte unzugänglich aufzubewahren ist.

4. Beratung mit Fachperson

(Hauptamtliche und Ehrenamtliche)

Wenn die Vermutung für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann, ist eine erfahrene Fachkraft zur Abschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko umgehend einzubeziehen. Gemeinsam sind weitere Schritte zur Abklärung des Verdachts oder zum Schutz der Betroffenen zu überlegen und die Entscheidung zu treffen, wer den weiteren Prozess gestaltet und begleitet.

5. Gespräch mit Kind/Jugendlichem

(Hauptamtliche oder Ehrenamtliche)

Lässt sich ein Verdacht nicht ausräumen, dann kann ein Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen gesucht werden, in dem man ihm/ihr seine Besorgnis, Vermutung oder Beobachtungen mitteilt. Eröffnet sich ein Kind, dann sind alle weiteren Schritte mit ihm/ihr abzusprechen, bzw. er/sie darüber zu informieren.

6. Gespräch mit Eltern

(Hauptamtliche)

Werden bei gemeinsamer Abwägung Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Eltern die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahezu legen.

7. Information der/des Vorgesetzten

(Hauptamtliche)

Zur Unterstützungssuche gehört auch die rechtzeitige Information des/der Superintendenten/in.

8. Meldung an das Jugendamt

(Hauptamtliche)

Der/die Hauptamtliche unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn eine akute Gefahr für das Kind/den Jugendlichen droht, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, solche in Anspruch zu nehmen. Die Eltern sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

aus: „KINDESWOHL - Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ Hrsg.: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, 1. Auflage, 1/2012

Das Landesjugendpfarramt berät und unterstützt

die Evangelische Jugend und Verbände eigener Prägung, Kirchengemeinden und Kirchenkreise dabei mit

- Materialien für die Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (www.ejh.de/material-kindeswohl)
- Informationsveranstaltungen in Kirchenkreiskonferenzen und Gremien der Verbände eigener Prägung
- Informationen über die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend zur „Verhinderung von Gewalt“ (www.ejh.de/selbstverpflichtung)
- Vermittlung von Ansprechpartnern
- weiteren Arbeitshilfen und Materialien
- siehe: www.kindeswohl.ejh.de

Uwe Huchthausen, Landesjugendpfarramt

(Stand: August 2015)

